

Update: Zweites Corona- Steuerhilfegesetz

30. Juni 2020 von StB Andreas Boch

Newsblog

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 29.6.2020 das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen verabschiedet. Mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket soll die Konjunktur gestärkt und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesselt werden. Das Gesetz enthält insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Senkung der Mehrwertsteuer

Eine zentrale Maßnahme des Pakets ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer. Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 sinkt der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und der ermäßigte Satz von 7% auf 5%. Für Unternehmer sind viele Fragen, z.B. zu Dauerrechnungen, Teilleistungen, Anzahlungen und Gutscheinen zu klären. Gerne sind wir bei allen Fragen für Sie da.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, kann ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer genutzt werden. Der Anwendungszeitpunkt wird gesondert mit BMF-Schreiben bekannt gegeben.

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden für Verluste der VZ 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Für Körperschaften gilt die Anhebung auf 5 Mio. EUR.

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020

Der erweiterte Rücktrag für Verluste aus dem VZ 2020 kann unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden. Auf Antrag wird ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Dieser beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des VZ 2019. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind nicht zu berücksichtigen. Mehr als 30 Prozent sind möglich, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird.

Der pauschale Verlustrücktrag wird bereits im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt und tritt an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrages nach dem bisherigen BMF-Schreiben, das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden wird. Dazu können die Vorauszahlungen 2019 auf Antrag in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrages gemäß § 10d Absatz 1a EStG nachträglich herabgesetzt werden.

Voraussetzung ist die Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020 auf 0 EUR.

Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft. Der Gesamtbetrag der Einkünfte für 2019 wird hierfür um den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 erhöht. Sollten sich im zweiten Schritt - bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für 2020 keine rücktragsfähigen negativen Einkünfte ergeben, ist der Steuerbescheid für 2019 zu ändern, soweit ein Verlustrücktrag aus 2020 tatsächlich nicht zu gewähren ist.

Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung mit dem Faktor 2,5 der derzeit geltenden linearen AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG). Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des 3. auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

Für Fälle in denen die 3-jährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, wird diese auf 4 Jahre verlängert. Die Investition kann also auch in 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängig-machung, Verzinsung der Steuernachforderung) befürchten zu müssen.

Fristen bei Reinvestitionsrücklage

Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können Steuerpflichtige steuerfrei in eine Rücklage einstellen. Diese Rücklage muss eigentlich innerhalb von vier Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden. Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden vorübergehend um ein Jahr verlängert.

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 Prozent können damit Personenunternehmer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Dienstwagenbesteuerung

Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen ohne Kohlenstoff-dioxidemission von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben. Die Änderung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden und für die Bewertung ab dem 01.01.2020.

FZulG: Steuerliche Forschungszulage

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen (bisher 2. Mio. EUR) gewährt.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände ab dem Erhebungszeitraum 2020 von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht.

Gerne sind wir bei allen Fragen rund um das zweite Corona-Steuerhilfegesetz für Sie da.



Andreas Boch

Tax Advisor, Partner

+49 211 47838-139

boch@adkl-msi.de